

674. Ausweisung und Heimschaffung. Die Polizeidirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 10. März 1933 beantragt die Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich die Heimschaffung der geisteskranken Klara Emma Herbrand-Winnitzki, Apothekerin, geboren am 10. November 1880, von Blumenthal, Preussen, und deren Ehemannes Dr. phil. August Herbrand, geboren am 22. Juli 1869, da die Genannten der zürcherischen Staatskasse zur Last fallen. Die Frau leidet an Paranoia und bedarf auf unbestimmte Zeitdauer der Anstaltsversorgung. Die Eheleute sind vollständig mittellos. Sie übersiedelten am 11. April 1932 von Adelboden her nach Zürich. An ihrem früheren Wohnort hinterließen sie beträchtliche Schulden; der Ehemann gab das Geld leichtsinnig für Morphium, Alkohol und Tabak aus. Einen Teil der Möbel mußten sie den Gläubigern zurücklassen. Die Schuldenmacherei fand in Zürich ihre Fortsetzung bei Metzger, Bäcker, Schneider, Handwerker etc. Ebenso ist Herbrand in den Sanatorien Küsnacht/Zch. und Zihlschlacht (Thurgau) für durchgemachte Morphiumentziehungskuren das Pflegegeld in der Höhe von mehreren tausend Franken schuldig geblieben. Er geht alle ihm irgendwie erreichbaren Leute um Darlehen an. Er selbst ist arbeits- und existenzlos und war zur Bestreitung seines Unterhaltes bisher auf den Verdienst seiner Frau angewiesen. Es erscheint bei den vorliegenden Verhältnissen geboten, die Eheleute Herbrand aus fremden- und armenpolizeilichen Gründen aus der Schweiz auszuweisen.

D e r R e g i e r u n g s r a t ,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 27, Absatz 2, und 28, Absatz 1, der bundesrätlichen Verordnung vom 29. November 1921, sowie aus armenpolizeilichen Gründen,

b e s c h l i e ß t :

I. Klara Emma Herbrand, Apothekerin, geboren am 10. November 1880, von Blumenthal, Preußen, und deren Ehemann Dr. phil. August Herbrand, geboren am 22. Juli 1869, von Blumenthal, Preußen, wohnhaft alte Seebahnstraße 10, in Zürich, werden dauernd aus dem Gebiete der Schweiz ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt in unserem Lande und das Wiederbetreten der Schweiz ohne die ausdrückliche Bewilligung der für den Vollzug zuständigen zürcherischen Polizeidirektion wird den Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Bestrafung gemäß Artikel 21 der oberwähnten Verordnung vom 29. November 1921 (Gefängnis bis zu 60 Tagen und Buße bis Fr. 5,000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Mitteilung an: a) Klara Emma und August Herbrand, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) die kantonale Fremdenpolizei, e) die Direktion des Armenwesens, f) den Polizeivorstand der Stadt Zürich, g) das Zentralkontrollbureau der Stadt Zürich, h) das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich.